

nbs partners audit
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hamburg

BESCHEINIGUNG

**über die Prüfung der Kapitaldeckung im Rahmen der formwechselnden
Umwandlung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO der
Hawesko Holding AG, Hamburg**

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
B2B	Business-to-Business
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAPM	Capital Asset Pricing-Modell
Co.	Compagnie
Covid-19	Coronavirus disease 2019
Dr.	Doktor
Dr. iur.	Doktor des Rechts
Dr. Rer. Pol.	Doktor der Staatswissenschaften
Dres.	Doctores
EBIT	Earnings before interests and taxes
EBITDA	Earnings before interests, taxes, depreciation and amortisation
EBT	Earnings before taxes
EUR	Euro
FAUB	IDW Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsges.m.b.H	Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung
Hawesko	Hawesko Holding AG, Hamburg
HAWESKO	Hanseatischer Wein- und Sektkontor
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW S 1	IDW Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“
IFRS	International Financial Reporting Standards
Inc.	Incorporated

ISIN	International Securities Identification Number
i.V.m.	in Verbindung mit
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
Plc.	public limited company
Prof.	Professor
Q1	Quartal 1
SA	Société Anonyme
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	sogenannte
S.p.A.	Società per azioni
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u.E.	unseres Erachtens
UmwG	Umwandlungsgesetz
Vj.	Vorjahr
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	1
2. Prüfungsmaßstab des Art. 37 Abs. 6 SE-VO.....	4
2.1 Gegenstand der Prüfung der Kapitaldeckung	4
2.2 Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und des sachverständigen Prüfers	5
2.2.1 Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Kapitaldeckung	5
2.2.2 Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Kapitaldeckungsprüfer	6
3. Prüfung der Kapitaldeckung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO	8
3.1 Begriff des Nettovermögenswertes und methodisches Vorgehen	8
3.2 Prüfung der Kapitaldeckung auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals	9
3.2.1 Vorliegende Abschlüsse als Basis der Bewertung.....	9
3.2.2 Wert auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals.....	10
3.3 Zusammenfassung der Bewertungen auf Basis des Ertragswertverfahrens.....	11
4. Prüfungsergebnis	12
5. Schlussbemerkung.....	13

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Beschluss des Landgerichtes Hamburg vom 16. März 2022 zur Bestellung der nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Kapitaldeckungsprüfer gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO
- Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben) auftreten.
--

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit dem in Anlage 1 beigefügten Beschluss des Landgerichtes Hamburg vom 16. März 2022 wurden wir auf Antrag des Vorstandes der

Hawesko Holding AG,

Hamburg

- im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „Hawesko“ genannt -

als sachverständige Prüfer (im Folgenden auch „Kapitaldeckungsprüfer“) gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. Art. 96 GesRRL i.V.m. § 10 UmwG bestellt. Der Bestellung standen keine Ausschlussgründe gemäß §§ 319, 319a und 319b HGB entgegen.

Anlass unserer Prüfung ist die geplante Umwandlung der Hawesko Holding AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) unter der Firma „Hawesko Holding SE“. Vorstand und Aufsichtsrat der Hawesko planen, die Umwandlung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die voraussichtlich am 14. Juni 2022 stattfinden soll, zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Unsere Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetz oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Stichtag für die Kapitaldeckungsprüfung ist der Tag der Unterzeichnung der Bescheinigung. Vorliegend haben wir auftragsgemäß darüber hinaus anhand einer Einsichtnahme in vorgelegte Planzahlen beurteilt, ob die Gesellschaft ausweislich ihrer Planzahlen über die Fortentwicklung der Nettovermögenswerte nach Beendigung unserer Prüfung bis zum 14. Juni 2022, dem voraussichtlichen Datum der Hauptversammlung, über hinreichende Plan-Nettovermögenswerte zur Deckung des Kapitals zuzüglich der kraft Gesetz oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Wir haben die Prüfung im März und April 2022 in unserem Büro in Hamburg durchgeführt. Art und Umfang der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Für die Durchführung der Prüfung haben uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegen:

- Chronologischer Handelsregisterauszug vom 31. März 2022 der Hawesko Holding AG, Hamburg,
- Geprüfte Jahresabschlüsse und Lageberichte der Hawesko Holding AG zum 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsrechtes (HGB) durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main,
- Geprüfte Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Hawesko Holding AG zum 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 nach den Rechnungslegungsvorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main,
- Geprüfte Berichte des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen für die am 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahre nach den deutschen aktienrechtlichen Vorschriften durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main,
- Quartalsberichterstattung an den Aufsichtsrat zu Q1 / 2022,
- Planungsrechnung der Hawesko Holding AG auf Konzernebene für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024,
- Publierte Präsentationen zur Geschäftstätigkeit von Hawesko und zu den relevanten Märkten, z.B. anlässlich der Bekanntgabe von Quartalsergebnissen und für Analystenkonferenzen,
- Weitere Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der Gesellschaft, wie z.B. Satzung und Konzernorganigramm,
- Entwurf des Umwandlungsberichtes des Vorstandes zur Umwandlung in eine SE (Stand vom 31. März 2022),

- Entwurf des Umwandlungsplanes des Vorstandes zur Umwandlung in eine SE (Stand vom 31. März 2022) und
- Entwurf der neuen Satzung der Gesellschaft nach Umwandlung in eine SE (Stand vom 31. März 2022).

Außerdem haben wir auf öffentlich zugängliche Informationen sowie Kapitalmarktdaten zurückgegriffen.

Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir unterstellt, dass die uns überlassenen Unterlagen, die wir zum Teil nur in Kopie erhalten haben, echt sowie die uns erteilten Auskünfte zutreffend und vollständig sind.

Sämtliche gewünschten Auskünfte wurden erteilt sowie die erforderlichen Nachweise erbracht. Der Vorstand der Gesellschaft hat uns die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und der uns übergebenen Unterlagen schriftlich bestätigt.

Diese Bescheinigung dient der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der Hawesko Holding AG. Sie ist den Aktionären der Hawesko Holding AG ab Einberufung der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan entscheidet, zugänglich zu machen und der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts beizufügen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Dieser Bericht ist außerhalb der Regelungen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Prüfungsmaßstab des Art. 37 Abs. 6 SE-VO

2.1 Gegenstand der Prüfung der Kapitaldeckung

Gegenstand und Umfang der Prüfung der Kapitaldeckung ergeben sich aus Art. 37 Abs. 6 SE-VO. Danach ist sinngemäß zu bescheinigen, dass die formwechselnde Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Umwandlung über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der nach Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Das für unsere Prüfung relevante gezeichnete Kapital sowie die relevanten nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen bestimmen sich auf Basis der handelsrechtlichen Rechnungslegung im Jahresabschluss der Hawesko Holding AG. Gegenwärtig setzt sich dieses Eigenkapital wie nachfolgend dargestellt zusammen.

Gezeichnetes Kapital (Grundkapital)

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) beläuft sich ausweislich des uns vorliegenden Handelsregisterauszugs vom 31. März 2022 auf EUR 13.708.934,14. Das Grundkapital ist in 8.983.403 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Auf jede Stückaktie entfällt ein Anteil von EUR 1,53 am Grundkapital.

Kapitalrücklage

Die Gesellschaft verfügt zum 31. Dezember 2021 über eine Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Höhe von EUR 64.066.509,59, die sich im Wesentlichen aus einem Agio aus der Kapitalerhöhung und der Ausgabe von Belegschaftsaktien im Geschäftsjahr 1998, der Ausgabe und dem Agio von Bezugsaktien aus der Wandelanleihe im Geschäftsjahr 2001 sowie aus einer Sachkapitalerhöhung im Geschäftsjahr 2010 zusammensetzt. Diese Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB unterliegt den Verwendungsbeschränkungen des § 150 Abs. 3 und 4 AktG und ist damit nicht ausschüttungsfähig.

Übriges Eigenkapital

Das übrige Eigenkapital der Gesellschaft besteht aus Gewinnrücklagen und aus dem Bilanzgewinn, als Summe aus Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss. Sowohl die Gewinnrücklagen als auch der Bilanzgewinn stehen in voller Höhe für Ausschüttungszwecke zur Verfügung.

Eigenkapital im Sinne Art. 37 Abs. 6 SE-VO

Das Eigenkapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO setzt sich damit gegenwärtig aus dem Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 13.708.934,14 und der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Höhe von EUR 64.066.509,59 zusammen. Somit ist von uns zu bestätigen, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Umwandlung mindestens über Nettovermögenswerte in Höhe von EUR 77.775.443,73 (gerundet EUR 77,8 Mio.) verfügt.

2.2 Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und des sachverständigen Prüfers

2.2.1 Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Kapitaldeckung

Die Verantwortung für die Kapitaldeckung liegt bei den Verfahrensbeteiligten. Diese umfasst auch die Verwendung einer angemessenen Grundlage für die „Nettovermögenswerte“ sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Der Vorstand der Gesellschaft als Verfahrensbeteiligter ist auch für die Erstellung der Planzahlen einschließlich der diesen Planzahlen zugrunde liegenden Annahmen verantwortlich, insbesondere dass diese Annahmen eine verlässliche Grundlage für die Planzahlen darstellen und in Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen.

2.2.2 Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Kapitaldeckungsprüfer

Wir haben unsere Kapitaldeckungsprüfung unter Beachtung der Vorschriften der SE-Verordnung und des Umwandlungsgesetzes vorgenommen. Danach haben wir den Auftrag so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob

- im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bescheinigung die Hawesko Holding AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals (= gezeichnetes Kapital) von EUR 13.708.934,14 zuzüglich der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von insgesamt EUR 64.066.509,59, zusammen EUR 77.775.443,73 (in Worten: Siebenundsiebzig Millionen siebenhundertfünfundsiebzig Tausend vierhundertdreißig und dreiundsiebzig Cent) verfügt.
- am voraussichtlichen Tag der über den Formwechsel entscheidenden Hauptversammlung (14. Juni 2022) die Hawesko Holding AG ausweislich ihrer Planzahlen über die Fortentwicklung der Nettovermögenswerte nach Beendigung unserer Prüfung über hinreichend Plan-Nettovermögenswerte zur Deckung des vorstehend genannten Kapitals von insgesamt EUR 77.775.443,73 verfügt.

Eine Aussage zur Wertentwicklung über die Beendigung unserer Prüfung (bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung) hinaus ist hiermit nicht verbunden.

Damit ist unsere Verantwortung hinsichtlich der Planzahlen zum 14. Juni 2022 auf den Vergleich des Betrags der in den Planzahlen ausgewiesenen Plan-Nettovermögenswerte mit dem Betrag des gezeichneten Kapitals und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen begrenzt.

Da sich die Planzahlen auf einen zukünftigen Zeitraum beziehen und auf der Grundlage von Annahmen über künftige ungewisse Ereignisse und Handlungen erstellt wurden, sind sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es möglich, dass die tatsächlichen Plan-Nettovermögenswerte von den prognostizierten Werten abweichen.

Bei unserem Auftrag haben wir die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die national gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirt-

schaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) – an. Dementsprechend unterhält unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

3. Prüfung der Kapitaldeckung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO

3.1 Begriff des Nettovermögenswertes und methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Kapitaldeckungsprüfung haben wir zu untersuchen, ob die Gesellschaft mindestens über Nettovermögenswerte in Höhe von EUR 77,8 Mio. verfügt. Die Art. 5, 10 und 15 SE-VO verweisen, u.a. in Bezug auf die Kapitalaufbringung, auf die jeweils national anwendbaren Vorschriften. Insofern ist der Begriff des Nettovermögenswertes vor dem Hintergrund der Bestimmungen des AktG und des UmwG zu definieren.

Im Fall der Unternehmenseinbringung als Ganzes bestimmt sich nach heute herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur der maßgebliche Wert durch den Gesamtunternehmenswert (Zeitwert der Gesellschaft, auch unter Berücksichtigung von nicht bilanzierten Vermögenswerten). Der Gesamtunternehmenswert ermittelt sich dabei nach dem so genannten Ertragswertverfahren. Als Nachweis der erforderlichen Kapitalaufbringung kann jedoch auch vereinfacht das bilanzielle Eigenkapital, als Ausdruck eines Mindestunternehmenswerts, verwendet werden.

Für die Überprüfung der erforderlichen Kapitalaufbringung orientieren wir uns an dem in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital im geprüften IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 (vgl. Abschnitt 3.2). Dieses bilanzielle Eigenkapital stellt u.E. im Hinblick auf die Überprüfung des erforderlichen Nettovermögenswertes eine zuverlässige Größe dar, da in der Rechnungslegung nach IFRS, im Vergleich zu der am Vorsichtsprinzip orientierten Rechnungslegung nach HGB, verstärkt Zeitwerte der Gesellschaft angesetzt werden. Zudem verschafft der Konzernabschluss der Gesellschaft zusätzlich einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der von Hawesko gehaltenen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht ersichtlich ist. Bewertungsgegenstand ist nämlich die Hawesko Holding AG mit samt ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. Unsere Untersuchungen stützen sich bei der Analyse des IFRS-Konzernabschlusses auf das ausgewiesene Konzerneigenkapital ohne Minderheitenanteile, da diese den Anteil Dritter an den Vermögenswerten des Konzerns darstellen.

Nur ergänzend nehmen wir zum Schluss dieser Analyse noch einen Vergleich des zu erreichenden Mindestunternehmenswertes mit dem Eigenkapital im Jahresabschluss nach HGB vor. Regelmäßig liegt der tatsächliche Wert eines Unternehmens über dem bilanziellen Eigenkapital, da z.B. ein selbst geschaffener Geschäfts- oder Firmenwert oder

zukünftige Ertragsaussichten darin keinen Niederschlag finden. Insofern handelt es sich um eine tendenziell vorsichtige Bewertung, die allein auf der vorhandenen Unternehmenssubstanz aufbaut.

Ergänzend haben wir auf Basis der uns vorgelegten Planungsrechnung von Hawesko eine vereinfachte Bewertung nach dem Ertragswertverfahren in Anlehnung an die Grundsätze der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW), „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen i.d.F. 2008“ (IDW S 1) vorgenommen. Diese Bewertung soll den unter Hinzuziehung des bilanziellen Eigenkapitals ermittelten Mindestunternehmenswert zusätzlich absichern.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsergebnis zu dienen.

3.2 Prüfung der Kapitaldeckung auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals

3.2.1 Vorliegende Abschlüsse als Basis der Bewertung

Als Basis für unsere Prüfung wurden uns die geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS sowie die geprüften Jahresabschlüsse nach HGB der Hawesko zu den nachfolgenden Bilanzstichtagen vorgelegt:

- 31. Dezember 2019 für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2019
- 31. Dezember 2020 für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- 31. Dezember 2021 für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2021

3.2.2 Wert auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals

Aus den vorliegenden geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS, die wir in den vorhergehenden Abschnitten analysiert haben ergeben sich im Ergebnis folgende Werte im Hinblick auf das bilanzielle Eigenkapital (ohne Minderheitenanteile):

- 31. Dezember 2019: EUR 107 Mio.
- 31. Dezember 2020: EUR 115 Mio.
- 31. Dezember 2021: EUR 131 Mio.

Das bilanzielle Eigenkapital der Hawesko Holding AG beträgt gemäß den geprüften Jahresabschlüssen nach HGB:

- 31. Dezember 2019: EUR 191 Mio.
- 31. Dezember 2020: EUR 198 Mio.
- 31. Dezember 2021: EUR 211 Mio.

Damit übersteigt das bilanzielle Eigenkapital sowohl nach den HGB-Jahresabschlüssen als auch nach den IFRS-Konzernabschlüssen zu jedem dargestellten Stichtag den im Rahmen unserer Prüfung zu bestätigenden Mindestunternehmenswert von rund EUR 77,8 Mio.

Aus der uns vorliegenden Quartalsberichterstattung der Hawesko-Gruppe haben sich für das erste Quartal 2022 und den für den zum 31. März 2022 endenden Dreimonatszeitraum keine Entwicklungen ergeben, die auf eine Reduzierung des Eigenkapitals hindeuten könnten. Der Konzernumsatz ist zwar im Vergleich zum ersten Quartal 2021 mit rund 6 % leicht zurückgegangen, es wurde trotzdem in allen Segmenten ein deutlich positives betriebliches Ergebnis im Vergleich zu den Vor-Corona-Jahren erzielt. Auch im HGB-Jahresabschluss haben sich nach unseren Feststellungen nach dem 31. März 2022 keine Hinweise auf eine Reduzierung des Eigenkapitals ergeben.

3.3 Zusammenfassung der Bewertungen auf Basis des Ertragswertverfahrens

Der hier zu bestätigende Mindestunternehmenswert von TEUR 77.775 ist zum einen durch das geprüfte Konzerneigenkapital nach IFRS (ohne Minderheitenanteile) in Höhe von EUR 131 Mio. zum 31. Dezember 2021 und zum anderen durch das vorhandene geprüfte bilanzielle Eigenkapital des Jahresabschlusses nach HGB zum 31. Dezember 2021 in Höhe von EUR 211 Mio. abgedeckt. Ferner wird es durch eine vereinfachte Unternehmensbewertung auf Basis der uns vorgelegten Planungsrechnung weiter abgesichert.

Auftragsgemäß haben wir unter sinngemäßer Anwendung des IDW S 1 eine vereinfachte Unternehmensbewertung für die Hawesko Holding AG vorgenommen. Dabei erfolgt keine voll umfängliche Unternehmensbewertung im Sinne des IDW S 1, die z.B. eine detaillierte Analyse und Realisierbarkeitsbeurteilung der Planungsrechnung für zukünftige Geschäftsjahre erfordert. Die Unternehmensbewertung soll vielmehr ergänzend zu der bereits dargestellten Bewertung auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals den zu bestätigenden Mindestunternehmenswert von EUR 77,8 Mio. absichern.

Auf Basis des Ertragswertverfahrens ergeben sich zum 29. April 2022 unter Berücksichtigung von vier verschiedenen Szenarien Unternehmenswerte der Hawesko Holding AG, die den zu bestätigenden Mindestunternehmenswert weiter absichern.

Zudem haben wir auf Grundlage der vorgelegten Planzahlen beurteilt, ob die Hawesko Holding AG ausweislich ihrer Planzahlen zur Fortentwicklung der Nettovermögenswerte nach Beendigung unserer Prüfung bis zum 14. Juni 2022, dem voraussichtlichen Datum der Hauptversammlung, über hinreichende Plan-Nettovermögenswerte zur Deckung des vorstehenden Kapitals von insgesamt EUR 77.775.443,73 verfügt.

Als Ergebnis unserer Tätigkeit, auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Planzahlen, stellen wir fest, dass die Hawesko Holding AG über die Fortentwicklung der Nettovermögenswerte nach Beendigung unserer Prüfung über hinreichende Plan-Nettovermögenswerte zur Deckung des vorstehend genannten Kapitals von insgesamt EUR 77.775.443,73 verfügt.

4. Prüfungsergebnis

Die Hawesko Holding AG mit Sitz in Hamburg wird durch formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in die Zielrechtsform der Europäischen Gesellschaft mit der Firma Hawesko Holding SE überführt. Die Hauptversammlung der Hawesko Holding AG entscheidet voraussichtlich am 14. Juni 2022 über die Zustimmung zum Formwechsel.

Als gerichtlich bestellter sachverständiger Prüfer gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO sind wir von dem Vorstand der Hawesko Holding AG am 4. April 2022 beauftragt worden zu prüfen, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals und ihrer nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Als abschließendes Ergebnis unserer Kapitaldeckungsprüfung bestätigen wir auf den Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen sowie der Einsichtnahme in Planzahlen das Folgende:

- (i) Im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bescheinigung verfügt die Hawesko Holding AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals (= gezeichnetes Kapital) von EUR 13.708.934,14 zuzüglich der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von insgesamt EUR 64.066.509,59, zusammen EUR 77.775.443,73 (in Worten: Siebenundsiebzig Millionen siebenhundertfünfsiebzig Tausend vierhundertdreiundvierzig und dreiundsiebzig Cent).
- (ii) Am voraussichtlichen Tag der über den Formwechsel entscheidenden Hauptversammlung (14. Juni 2022) wird die Hawesko Holding AG ausweislich ihrer Planzahlen über die Fortentwicklung der Nettovermögenswerte nach Beendigung unserer Prüfung über hinreichend Plan-Nettovermögenswerte zur Deckung des vorstehend genannten Kapitals von insgesamt EUR 77.775.443,73 verfügen.

5. Schlussbemerkung

Wir erstatten diesen Bericht auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte unter Beachtung der Berufsgrundsätze, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

Hamburg, den 29. April 2022

nbs partners audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reich
Wirtschaftsprüferin

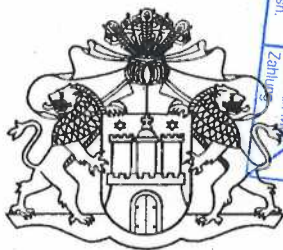
Schreiber
Wirtschaftsprüfer



Anlage 1 **Beschluss des Landgerichtes Hamburg vom 16. März 2022 zur Bestellung
der nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als
sachverständiger Prüfer gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO**

Landgericht Hamburg

Az.: 412 HKO 27/22



Beschluss

In der Sache

Hawesko Holding AG, vertreten durch d. Vorstand, Große Elbstraße 145d, 22767 Hamburg
- Antragstellerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 12 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Nevermann am 16.03.2022:

- I. Auf den Antrag vom 15. März 2022 zur Bestellung eines sachverständigen Prüfers gemäß Art. 37 VI SE-VO für die Prüfung, ob die Hawesko Holding AG mit Sitz in Hamburg über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt, wird folgende sachverständige Prüferin bestellt:

nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Sandtorkai 41
20457 Hamburg
Ansprechpartner Herr Wirtschaftsprüfer Tobias Schreiber
Tel.: 040 44 19 60 01

- II. Eine Vergütung für den Prüfer aus der Staatskasse erfolgt nicht.
- III. Der Gegenstandswert wird auf € 50.000,00 festgesetzt.

Gründe:

Die antragstellende Aktiengesellschaft hat dargelegt, dass ihre Umwandlung in eine SE beabsichtigt sei. Dies erfordert eine Prüfung nach Art 37 VI SE-VO, wobei der oder die Prüfer entsprechend den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes unter Beachtung der §§ 319 ff HGB gerichtlich zu bestellen sind.

Das angerufene Gericht ist entsprechend § 10 II UmwG zur Bestellung und Auswahl des Prüfers zuständig. Die benannte Prüferin ist fachlich zur Durchführung der vorgesehenen Prüfung in der Lage und erfüllt die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen. Sie hat sich zur Durchführung der Prüfung bereit erklärt und versichert, dass Ausschlussgründe nach den §§ 319 II – IV, 319a I HGB in ihrer Person nicht vorliegen. Sie war ferner bislang nicht als Abschlussprüfer für die Antragstellerin tätig.

Dr. Nevermann
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 17.03.2022

Schützek, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.